

Anlage I zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) in der Fassung vom 30.12.2011

Straßenverzeichnis der Stadt Reinfeld (Holstein) zur Straßenreinigungssatzung
Reinigung und Winterdienst gemäß §§ 3 und 4 der Satzung

Winterdienst auf Fahrbahn erfolgt durch Behörde nur aus besonderem Grund bei Gefahrenstufe I: z. B.: starkes Gefälle, verkehrswichtige Straße usw. = X =
 Zuständigkeit Behörde

Straßenbezeichnung	Die Reinigung <u>UND</u> der Winterdienst der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird entsprechend § 3 für folgende Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.	Schneeräumung nur auf der Fahrbahn durch Behörde mit Begründung
Ahornweg - verkehrsberuhigter Bereich 5 % Gefälle	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X
Ahrensböcker Straße (L 71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbarer Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Altenfelder Weg/Gemeindeverb.	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X Gemeindeverbindungsstr.
Alter Garten - verkehrsberuhigter Bereich 13 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X, nur Gefällebereich
Am Messingschläger Teich	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	

Am Schiefen Kamp - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Am Schwarzen Teich	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Am Steinhof (mit Stichstraßen, -wege), verkehrsberuhigter Bereich, 4 % Gefälle	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Am Weinberg - 30- iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Am Zuschlag, Gefälle 6 %	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig
An der Autobahn (mit Stichstraßen)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig

An der Fasanerie - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Auguststraße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Bahnhofparkplatz usw.	B	X
Bahnhofstraße	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig
Barnitzer Straße	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. f) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen g) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig
Bergstraße - 30-iger-Zone, 8 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X

Berliner Straße - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Binnenkamp (L 71)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Binnenkamp (Wirtschaftsweg)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Birkenweg - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Bischofsteicher Weg	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig
Bolande (L 84)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!

Bolande - Neubaugebiete, Hausnummern: 34 a bis 38 d - verkehrsberuhigte Bereiche	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Buchenweg (ohne Stichstraßen) - 30- iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Buchenweg (Stichstraßen und angrenzend an rückwärtigem Erschließungsweg am Wall) - 30-iger- Zone / überwiegend ohne Gehweg	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Carl-Harz-Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X
Dröhnhorst	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Dröhnhorster Weg	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Dükerstieg - 30-iger- Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestelle d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen	

<p>Eichbergstraße - 30-iger-Zone, 7 % Gefälle</p>	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	<p>X</p>
<p>Eichenweg - 30-iger-Zone, 6 % Gefälle</p>	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	<p>X</p>
<p>Elschenbek (L 71)</p>	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	<p>X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</p>
<p>Emanuel-Geibel-Weg - 30-iger-Zone</p>	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
<p>Erlengrund - 30-iger-Zone</p>	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
<p>Erstkate (L 71)</p>	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	<p>X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!</p>

Fasanenstieg - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p>	
Feldstraße (mit Seitenweg)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbarer Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig
Friedrich-Ebert-Straße - 30-iger-Zone, 5 % Gefälle	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbarer Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig
Fuhlbrucksberg, 6 % Gefälle	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbarer Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X
Fünfkaten	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbarer Seitenstreifen</p>	X
Grootkoppel (mit Stichstraßen)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbarer Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig

Hamburger Chaussee (B75)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Hamburger Straße (L 71)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Hamburger Straße - Neubaugebiete, Hausnummern: 4 f bis 8 f - verkehrsberuhigte Bereiche	<p>§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Hasenkrug (B75)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Heilsauring - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X
Heimstättenstraße - 30-iger-Zone, 5 % Gefälle	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X

Herrenhusen - 30-iger-Zone, 8 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X
Herrenkamp - verkehrsberuhigter Bereich	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Holländerkoppel	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig
Im Tannengrund (ohne Stichstraßen) - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Im Tannengrund (Stichstraßen und angrenzend an rückwärtigem Erschließungsweg am Wall) - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Im Weddern	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig

Innsbrucker Straße	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Irisweg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Jahnstraße - 30-iger-Zone, 5 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X
Joachim-Mähl-Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Jungfernstieg 8 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X
Kalkgraben (L 71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!

Kalkgraben - Neubaugebiete, Hausnummern: 13 a bis 13 f - verkehrsberuhigte Bereiche	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Kaliskaweg - verkehrsberuhigter Bereich, 9 % Gefälle	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X
Karlsberg - 30-iger- Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und	
Karpfenplatz	B	
Kastanienallee (ohne Stichstraßen) - 30- iger-Zone, 6 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig
Kastanienallee (Stichstraßen) - 30- iger-Zone	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Kieler Straße - 30- iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Kirchsteig, 10 % Gefälle	§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen. e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X
Klaus-Groth-Weg - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbarer Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	

Klosterberg (Hauptverkehrsstraße) (L71)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Klosterberg (Seitenwege), 10 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Klosterstraße - 30- iger-Zone, 6 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X
Körliner Straße - 30- iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Kolberger Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Kreisverkehr	B	X
Krögerkoppel - 30- iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X

Lehmkamp (L71)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Lilienweg - 30-iger-Zone, 7 % Gefälle	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X
Lindenweg - 30-iger-Zone - Stichstraße Hausnummern 1 bis 31	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Lindenweg - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X
Lokfelder Straße - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Lokfelder Chaussee (L85)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!

Lübecker Chaussee (B 75)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Mahlmannstraße	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig
Marktstraße - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X
Matthias-Claudius-Straße (L71)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Messingmühle	<p>§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	

Neuer Garten (K 75)	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Neuhöfer Straße - 30-iger-Zone, 4 % Gefälle	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen. b) begehbare Seitenstreifen c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist. d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X verkehrswichtig
Neuhof	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen g) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Ostlandring - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
Pasewerk Gemeindeverb.	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	X Gemeindeverbindungsstr.

Paul-von-Schoenaich-Straße	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig
Persanteweg - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Poggenkamp	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X Gemeindeverbindungsstr.
Pommernweg	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Sandkoppel - verkehrsberuhigter Bereich, 5 % Gefälle	<p>§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X
Schauberg - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	

Schillerstraße - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Schuhwiese	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X Gemeindeverbindungsstr.
Schützenstraße - 30-iger-Zone, 6 % Gefälle	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fussgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig
Schwanenstieg - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind.</p> <p>f) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p>	
Seerosenweg - 30-iger-Zone, 6 % Gefälle	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X
Segeberger Straße (L 84)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fussgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!

Sonnentauweg - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Sperrstziggasse	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Stavenkamp (L 71)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Steinhöfer Straße (L71)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
St. Pryvé Straße - verkehrsberuhigter Bereich, 8 % Gefälle	<p>§ 3 (1) d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X
Stockmannstraße - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	

Theodor-Storm-Straße - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Travenhof (B75)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!
Voßfelder Straße - 30-iger-Zone	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Weddernkamp	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Weddernkoppel	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	
Weizenkoppel (K 75)	<p>§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.</p> <p>b) begehbare Seitenstreifen</p> <p>c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger vorgesehen ist.</p> <p>d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen</p> <p>e) jedoch nicht die Hälfte der Fahrbahnen, sondern nur die Rinnsteine und der Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.</p>	X verkehrswichtig, macht aber SBA- ohne Verpflichtung!

Wiltener Straße - 30-iger-Zone	§ 3 (1) a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze und Bushaltestellen b) begehbare Seitenstreifen e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden.	
--------------------------------	---	--

